

(4) Die sich aus dem Finanzierungsplan ergebenden Raten werden von der Deutschen Investitionsbank zu den jeweiligen Terminen auf das Konto der Baubetriebe überwiesen.

(5) Die Baubetriebe haben die erhaltenen Finanzierungsraten unter Zugrundelegung der tatsächlichen Planerfüllung mit der zuständigen Bezirksfiliale der Deutschen Investitionsbank bis zum 31. Januar 1959 abzurechnen.

§ 5

Zur Erstattung der Mehrkosten für Winterbauarbeiten im IV. Quartal 1957 gelten die Bestimmungen gemäß § 4 mit der Maßgabe, daß

- a) der Finanzierungsplan bis spätestens zu dem von der Deutschen Investitionsbank bekanntgemachten Termin einzureichen ist;
- b) zur Ermittlung des zu finanzierenden Betrages gemäß § 4 Abs. 2 die geplanten staatlichen Aufgaben des Jahres 1957 nur in Höhe von 25 % in Ansatz zu bringen sind.

§ 6

Bei der Aufstellung des Finanzierungsplanes gemäß § 4 Abs. 2 sind folgende Prozentsätze anzuwenden:

Für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

41 10 000

bis

41 90 000 — Hochbauten

42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau

außer 41 80 000 — Hallenhochbauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,03 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,97 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,90 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

41 80 000 — Hallenhochbauten

42 10 000

bis

42 60 000 — Industriebauten

43 12 600 — Docks und Hellinge

43 13 000 — Hochwasserschutz- und Stauwerke

43 14 000 — Bauten der Wasserversorgung

außer 42 20 000 — mehrgeschossiger Industriebau

42 30 000 — Feuerungsbau

42 50 000 — Kühltürme

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,58 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 1,08 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,50 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

42 30 000 — Feuerungsbau

42 50 000 — Kühltürme

bei Bauvorhaben:

- a) unter und über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,30 %
- b) in Berlin in Höhe von 0,25 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummern:

43 20 000 — Straßenbauarbeiten

43 30 000 — Bahnbauten

43 81 000 — Tunnelbau

43 32 000 — Schachtbau, Brunnenbau

bei/feuvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,08 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,16 %
- c) in Berlin * in Höhe von 0,08 %

für Bauobjekte der Planpositionsnummer:

43 40 000 — Brückenbauten

bei Bauvorhaben:

- a) unter 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,35 %
- b) über 300 m ü. N. N. in Höhe von 0,70 %
- c) in Berlin in Höhe von 0,30 %

Planung, Finanzierung und Abrechnung der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks

§ 7

(1) Die den Betrieben der privaten Bauindustrie und des Bauhandwerks als Auftragnehmer für Bauhauptleistungen bei der Durchführung von Winterbauarbeiten entstehenden zusätzlichen Aufwendungen werden bei Investitionsbauvorhaben und Bauvorhaben der AWG durch die Deutsche Investitionsbank und bei Bauvorhaben der LPG und BHG durch die Deutsche Bauernbank finanziert.

(2) Die Auftragnehmer haben dem Auftraggeber für die gemäß § 3 Abs. 1 ausgewählten Bauobjekte über die zu erwartenden Mehrkosten für Winterbaumaßnahmen einen Antrag auf Erstattung der zusätzlichen Winterbaukosten, getrennt nach den im I. und IV. Quartal auszuführenden Leistungen, einzureichen. Spätester Termin für die Abgabe des Erstattungsantrages ist für das IV. Quartal 1957 und das I. Quartal 1958 der von der Deutschen Investitionsbank «bekanntgemachte Termin und für das IV. Quartal 1958 der 31. Oktober 1958.

(3) Der Erstattungsantrag ist unter Anwendung der gemäß § 8 Abs. 1 nach Planpositionsnummern festgelegten Prozentsätze, bezogen auf die in den hierbei angegebenen Zeiträumen geplanten Bauleistungen aufzustellen.

(4) Der Auftraggeber hat den Erstattungsantrag zu prüfen und spätestens acht Tage nach Erhalt der für das Bauobjekt zuständigen Filiale der Deutschen Investitionsbank bzw. der Kreisbauleitung für Vorhaben d LPG und BHG zur Bestätigung vorzulegen.

§ 8

(1) Die Rechnungslegung über die entstandenen Winterbaukosten durch den Auftragnehmer an den Auftraggeber hat unter Beachtung der Bestimmungen des § 3 Absätze 5 bis 7 zu erfolgen. Hierbei darf je Winterbauobjekt der berechnete Betrag nicht die Summe überschreiten, die sich unter Anwendung der nachstehen-